Übersicht

zu den wesentlichen Änderungen eines

Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zum Aufbau eines Generationenkapitals für die gesetzliche Rentenversicherung

(Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetz)

Stand: Referentenentwurf v. 05.03.2024

Inkrafttreten: Am Tag nach der Verkündung – Regelungen zu den Bundeszuschüssen zum 01.01.2024

SGB VI

- Das Sicherungsniveau vor Steuern (SvS = Rentenniveau) der allgemeinen Rentenversicherung (aRV) soll dauerhaft bei 48 Prozent gesichert werden, was künftig auch in den Grundsätzen des SGB VI festgeschrieben wird. In diesem Zusammenhang wird die bislang bis zum 1. Juli 2025 befristete Regelung zur Sicherung des Mindestsicherungsniveaus von 48 Prozent bis zum 1. Juli 2039 verlängert.
- Die ab 2019 mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz bis 2025 festgelegte Beitragssatzuntergrenze von 18,6 Prozent wird bis zum Jahr 2036 verlängert. Demgegenüber läuft die bisherige Obergrenze beim Beitragssatz von 20 Prozent mit Ablauf des Jahres 2025 aus.
- Die Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage wird von 0,2 auf 0,3 einer Monatsausgabe der aRV (Mindestrücklage) angehoben. - Hierbei sollen die aus einer Beitragssatzanhebung aufgrund der Anhebung der Mindestrücklage resultierenden unmittelbaren Auswirkungen auf die Leistungen des Bundes an die aRV ausgeschlossen werden. Durch die Anhebung der Mindestrücklage kann in einem Jahr einmalig ein höherer Beitragssatz erforderlich werden. Der Beitragssatz in der aRV geht in die Bestimmung des allgemeinen Bundeszuschusses und der Beitragszahlungen des Bundes für Kindererziehungszeiten ein. Ein höherer Beitragssatz aufgrund der Anhebung der Mindestrücklage würde daher auch zu einer Erhöhung dieser Leistungen des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung führen. Um diesen Effekt auszuschließen, wird für das Jahr, in dem der Beitragssatz in der aRV erstmals auf über 18,6 Prozent angehoben werden muss, zusätzlich ein rechnerischer Beitragssatz ermittelt, der sich bei einer Mindestrücklage in Höhe des 0,2fachen einer Monatsausgabe ergeben würde. Dieser rechnerische Beitragssatz wird für das betreffende Jahr bei der Veränderung des allgemeinen Bundeszuschusses und der Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten angewendet. Beispiel: Führt etwa die Anhebung der Mindestrücklage zu einem höheren Beitragssatz im Jahr 2027, wird für dieses Jahr zusätzlich ein rechnerischer Beitragssatz ermittelt. Dieser wird bei der Festlegung des allgemeinen Bundeszuschusses und der Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten für das Jahr 2027 angewendet (rechnerischer Beitragssatz 2027 gegenüber tatsächlichem Beitragssatz 2026). Bei der Festlegung des allgemeinen Bundeszuschusses und der Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten für das Jahr 2028 wird dann die Veränderung des tatsächlichen Beitrags-

- satzes 2028 gegenüber dem rechnerischen Beitragssatz 2027 berücksichtigt.
- Bei der Festsetzung des Durchschnittsentgelts bzw. des vorläufigen Durchschnittsentgelts bis einschließlich 31. Dezember 2024 ist die für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet ermittelte Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je ArbN maßgebend. Für die Festsetzung dieser Werte nach dem 31. Dezember 2024 (Ende der Rentenüberleitung) ist die für das gesamte Bundesgebiet ermittelte Veränderungsrate anzuwenden. Eine Neuregelung stellt sicher, dass auch das vorläufige Durchschnittsentgelt in der Übergangsphase (Kalenderjahre 2025 und 2026) mit der gesamtdeutschen Lohnänderungsrate bestimmt wird.
- Rentenversicherungs-/Alterssicherungsbericht: Durch eine rechtsklarstellende Ergänzung gehört die im Rentenversicherungsbericht bereits enthaltene Vorausberechnung des SvS nun auch explizit zu dessen Berichtsauftrag. Zudem hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag im Jahr 2035 einen Bericht darüber vorzulegen, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um das SvS über das Jahr 2039 hinaus bei 48 Prozent konstant zu halten. Aus der Berichtspflicht gestrichen werden hingegen
 - die Wirkungsanalyse der bereits vollzogenen Anhebung der Altersgrenzen (beispielsweise Altersrenten für Frauen oder wegen Arbeitslosigkeit); dieser Berichtsauftrag wurde seinerzeit mit der Anhebung dieser Altersgrenzen auf 65 Jahre eingeführt,
 - o Modellrechnungen zum sog. »Drei-Säulen-Modell« im Alterssicherungsbericht; mit dem Berichtsauftrag soll bislang die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt werden, insbesondere um zu zeigen, inwieweit eine Kompensation des sinkenden SvS möglich ist. Durch die Verlängerung der Haltelinie in Höhe von 48 Prozent wird ein Absinken des Rentenniveaus verhindert. Die Grundlage des Berichtsauftrags ist somit entfallen.
- Zuschüsse des Bundes: Die Änderungen der Berechnungsweise der Zuschüsse des Bundes haben zum Ziel, die erforderlichen Berechnungsschritte zu vereinfachen, die Berechnung transparenter zu gestalten und durch Zeitablauf oder anderweitig überholte Berechnungselemente aufzuheben. Neben umfangreichen redaktionellen Bereinigungen werden die Beträge der einzelnen Zuschüsse des Bundes für das Jahr 2023 be-



nannt und die jeweiligen Fortschreibungsregelungen nach einem einheitlichen Muster gefasst.

- Allgemeiner Bundeszuschuss: Ausgehend vom Betrag im Jahr 2023 in Höhe von 42.678.677.769,26 Euro, wird dieser für das jeweils folgende Kalenderjahr neu bestimmt, indem der bisherige Betrag multipliziert wird mit den Faktoren für die Veränderung
 - (wie bisher) der Bruttolöhne und -gehälter je ArbN des vergangenen Kalenderjahres gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr (bis einschl. 2025 getrennt nach Ost und West) und
 - des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung des folgenden Kalenderjahres gegenüber dem laufenden Kalenderjahr. – Bisher war für die Fortschreibung ein fiktiver Beitragssatz maßgeblich, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen und des ergänzenden Bundeszuschusses ergab.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 wurde der Bundeszuschuss um die Mehreinnahmen der aRV infolge der Begrenzung der SV-Freiheit von Sonn-, Feiertagsund Nachtzuschlägen auf einen Stundenlohn bis zu 25 Euro sowie der Erhöhung des Pauschalbeitrags für geringfügig Beschäftigte ohne Versicherungspflicht im gewerblichen Bereich von 12 Prozent auf 15 Prozent gekürzt (zuletzt um jährlich 340 Mio. EUR), so dass die Mehreinnahmen der genannten Maßnahmen im Ergebnis ausschließlich dem Bund zuflossen. Bei der Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses war diese Minderung nicht zu berücksichtigen. Diese Vorschriften werden aufgehoben.

- o Zusätzlicher Bundeszuschuss: Ausgehend von dem Betrag des zusätzlichen Bundeszuschusses im Jahr 2023 in Höhe von 14.613.769.197,41 Euro, wird dieser für das jeweils folgende Kalenderjahr (wie bisher) neu bestimmt, indem der für das laufende Kalenderjahr ermittelte zusätzliche Bundeszuschuss mit dem Faktor für die Veränderung des erwarteten Aufkommens der Steuern vom Umsatz des folgenden Jahres gegenüber dem laufenden Jahr multipliziert wird. Dabei bleiben Änderungen der Steuersätze im Jahr ihres Wirksamwerdens unberücksichtigt. Mit dem zusätzlichen Bundeszuschuss werden die nicht beitragsgedeckten Leistungen pauschal abgegolten. - Auf den zusätzlichen Bundeszuschuss wurden die im April 1998 eingeführten Erstattungen des Bundes für nicht beitragsgedeckte Leistungen nach dem Fremdrentenrecht bislang mindernd angerechnet; diese Vorschrift wird aufgehoben. Im Gegenzug entfällt daher auch die Erstattung selbst.
- o Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss: Ausgehend von dem Betrag des Erhöhungsbetrags im Jahr 2023 in Höhe von 15.423.203.482,76 Euro, wird dieser (wie bisher) für das jeweils folgende Kalenderjahr neu bestimmt, indem der für das laufende Kalenderjahr ermittelte Erhöhungsbetrag mit dem Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter des vergangenen Jahres gegenüber dem vorvergangenen Jahr multipliziert wird. Die bislang vorgesehene anschließende Minderung des Betrages um 409 Mio. Euro entfällt.
- Bruttoentgeltfaktor für die Rentenanpassung 2025: Der Rentenanpassung zum 1. Juli 2025 sind im Lohnfaktor der Anpassungsformel erstmals gesamtdeutsche Werte zugrunde zu legen, so dass ein Rückgriff auf die Daten der Vorjahresverordnung mit getrennten Werten für Ost

- und West nicht möglich ist; das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz von 2017 legte daher fest, dass
- die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2025 für die Jahre 2022 und 2023 vorliegenden Daten zu den gesamtdeutschen VGR-Löhnen je ArbN sowie
- die der DRV Bund zu Beginn des Jahres 2025 für das Jahr 2022 vorliegenden Daten zu den gesamtdeutschen beitragspflichtigen Löhnen je ArbN ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld für die Anpassung 2025 heranzuziehen sind. Nunmehr ist jeweils der Datenstand zu Beginn des Jahres 2024 (statt 2025) maßgebend.

Generationenkapitalgesetz (GenKapG)

- Es wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung »Generationenkapital« errichtet. Zweck der Stiftung ist es, aus der Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens Erträge zu erwirtschaften, aus denen dauerhaft ein Beitrag zur langfristigen Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der aRV zu leisten ist. – Ab dem Jahr 2036 sollen Erträge des Generationenkapitals in Höhe von durchschnittlich 10 Milliarden Euro jährlich an die Rentenversicherung fließen. – Die Verwaltung des Stiftungsvermögens wird per Rechtsverordnung dem »Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung« (KENFO) übertragen.
- Der Bund kann der Stiftung Eigenmittel zuführen; diese können aus Barmitteln und Vermögenswerten bestehen. Zugelassen sind unter anderem auch Beteiligungen in Form von Aktien aus dem Besitz des Bundes, der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder eines anderen dem Bund zurechenbaren Vermögensträgers. Zugeführte Vermögenswerte dürfen im Gegensatz zu ihren Erträgen nicht unmittelbar zur Deckung der laufenden Kosten verwendet werden. Der Bund wird dem Stiftungsvermögen bis zum Ende des Jahres 2028 unentgeltlich Eigenmittel in einer Höhe von etwa 15 Milliarden Euro zuführen.
- Der Bund führt der Stiftung in den Haushaltsjahren ab 2024 jährlich Mittel in Form von Darlehen zu; die Stiftung ist dazu verpflichtet, die dem Bund für die Refinanzierung des Darlehens entstehenden Zinskosten zu erstatten. Die Zuführung erfolgt aus dem Bundeshaushalt. Bei der darlehensfinanzierten Zuführung handelt es sich um finanzielle Transaktionen, die das Finanzvermögen des Bundes nicht verändern und nicht auf die Einhaltung der »Schuldenbremse« angerechnet werden. – Die Mittel zur Zuführung in Form von Darlehen betragen 12 Milliarden Euro im Haushaltsjahr 2024. Ab dem Jahr 2025 steigt dieser Betrag jährlich um 3 Prozent. Eine eigenständige Kreditaufnahme der Stiftung am Markt ist nicht zulässig. Bis zum Jahr 2036 soll das Stiftungsvermögen ein Volumen von 200 Milliarden Euro erreichen.
- Die der Stiftung zugeführten Mittel einschließlich der realisierten Erträge sind abzüglich der laufenden Kosten renditeorientiert und global-diversifiziert zu marktüblichen Bedingungen anzulegen.
- Über die Höhe der Ausschüttung entscheidet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und nach Anhörung des Vorstands der Stiftung, erstmalig für das Haushaltsjahr 2035.

